



- Entwurf -

BEGRÜNDUNG

zur Satzung über die Einbeziehung von Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 13 und 13/2, Gemarkung Steinbach, in den im Zusammenhang bebauten Ort Steinbach (Erweiterung Ortsabrundungssatzung „Steinbach“)

vom 04.11.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass für die Planung.....	3
2.	Ausgangssituation	4
2.1	Planungsrechtliche Ausgangssituation	4
2.2	Tatsächlicher Bestand	5
2.3	Umliegende Strukturen und Nutzungen.....	6
2.4	Eigentumsverhältnisse.....	6
3.	Ziele der Planung.....	6
4.	Erschließung.....	6
4.1	Verkehr	6
4.2	Wasserversorgung.....	7
4.3	Niederschlags- und Abwasserbeseitigung.....	7
4.4	Energieversorgung	8
4.5	Telekommunikation.....	8
4.6	Abfallbeseitigung	8
5.	Umweltauswirkungen, Naturschutz	8
5.1	Ausgangssituation	8
5.2	Auswirkungen der geplanten wohnbaulichen Entwicklung	8
5.3	Eingriffskompensation, Maßnahmen zum Naturschutz	9
5.4	Artenschutz.....	11
5.5	Immissionen	12
5.6	Altlasten.....	12
5.7	Denkmalschutz	13
6.	In-Kraft-Treten	13

1. Anlass für die Planung

Das im Zuge der Erweiterung der bestehenden Ortsabrundungssatzung „Steinbach“ überplante Areal südwestlich der Kreisstraße FFB13 im Norden der Ortslage Steinbach ist derzeit planungsrechtlich als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen. Ein rechtswirksamer Bebauungsplan bzw. eine rechtsverbindliche Satzung besteht für dieses Gebiet bislang nicht. Eine bauliche Nutzung auf dem nördlichen Teil des Grundstücks Flur Nrn. 13 und 13/2 der Gemarkung Steinbach ist demzufolge planungsrechtlich derzeit nicht möglich.



Abb. 1: Luftbild Umgriff Satzungsgebiet, © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

Der Grundstückseigentümer der südwestlich an die Kr FFB13 anliegenden Grundstücke Flur Nrn. 13 und 13/2 strebt zur Abrundung der bestehenden Ortsabrundungssatzung „Steinbach“ und der bereits anliegenden Wohnbebauung eine bauliche Entwicklung dieser Flächen für ein Wohngebäude an. Die Erschließung des neuen Wohngebäudes kann über die anliegende Straße gewährleistet werden. An die Satzungsgrundstücke können sämtliche Medien (Wasser, Abwasser, Strom, Telekom) herangeführt werden beziehungsweise liegen diese bereits an.

Mit der Aufstellung einer Satzung über die Einbeziehung von Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 13 und 13/2, Gemarkung Steinbach, in den im Zusammenhang bebauten Ort Steinbach gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB soll ein städtebaulich- und ortsbildverträglicher Abschluss der

Wohnbebauung am nördlichen Ortsrand von Steinbach gewährleistet werden. Die Satzung wird unter der Bezeichnung „Erweiterung Ortsabrundungssatzung Steinbach“ geführt. Nachdem das Verfahren in Verbindung mit § 13 BauGB durchgeführt wird, wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von der Erstellung eines eigenständigen Umweltberichtes nach § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB abgesehen.

2. Ausgangssituation

2.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Moorenweis stellt für den nördlichen Bereich der bestehenden Ortsabrundungssatzung „Steinbach“, der bereits baulich genutzt wird, inklusive Erweiterungsbereich „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Für den Bereich der Ortsabrundungssatzung inkl. Erweiterungsbereich ist der Flächennutzungsplan im Zuge der Berichtigung entsprechend anzupassen.



Abb. 2: Auszug rechtswirksamer FNP der Gemeinde Moorenweis

Die für die geplante Wohnbebauung vorgesehenen Flächen liegen aktuell im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Nachdem hierfür auch keine Privilegierung im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB abgeleitet werden kann, ist zur planungsrechtlichen Sicherung und Zulässigkeit einer Wohnbebauung die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB erforderlich.



Abb. 3: Geltungsbereich der seit 08.03.1996 rechtsverbindlichen Ortsabrundungssatzung „Steinbach“

Mit der im Einbeziehungsbereich geplanten baulichen Entwicklung erfolgt eine Bebauung entsprechend der unmittelbar südlich bereits vorhandenen Wohn- und gemischten Bebauung.

2.2 Tatsächlicher Bestand

Bei den Flächen im Umgriff der Einbeziehungssatzung handelt es sich weitestgehend um private Gartenflächen mit partiellem Gehölzbestand, der weitestgehend erhalten bzw. ergänzt werden kann. Beim Bereich der geplanten internen Ausgleichsfläche handelt es sich um intensiv genutztes Grünland.

Auf den überplanten Flächen befinden sich bislang noch keinerlei bauliche Anlagen.

2.3 Umliegende Strukturen und Nutzungen

Das nähere Umfeld des Einbeziehungsbereiches ist durch unterschiedliche Nutzungen geprägt:

- Im Süden durch gemischt genutzte Bebauung der Ortslage Steinbach,
- im Norden und Westen durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Osten durch die Kr FFB13 und darüber hinaus ebenfalls durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen.

2.4 Eigentumsverhältnisse

Die in den im Zusammenhang bebauten Ort Steinbach einzubeziehenden Teilflächen Grundstücke Flur Nrn. 13 und 13/2 der Gemarkung Steinbach befinden sich in Privateigentum.

3. Ziele der Planung

Mit der Satzung über die Einbeziehung von Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 13 und 13/2, Gemarkung Steinbach, in den im Zusammenhang bebauten Ort Steinbach (Erweiterung Ortsabrundungssatzung „Steinbach“), soll eine wohnbauliche Nutzung auf diesen Flächen in Anlehnung an den bereits in Nachbarschaft vorhandenen Baubestand (§ 34 BauGB) gesichert werden.

4. Erschließung

4.1 Verkehr

Die Erschließung der überplanten Flächen für den motorisierten Individualverkehr, Radfahrer und Fußgänger ist bereits über die unmittelbar anliegende Straße sichergestellt.

4.2 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung des Einbeziehungsgebietes kann durch Anschluss an das in der anliegenden Straße bereits anliegende Leitungsnetz abgesichert werden.

4.3 Niederschlags- und Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung des Einbeziehungsgebietes kann über den in der anliegenden Straße bereits anliegenden Schmutzwasserkanal sichergestellt werden.

Unbelastetes Niederschlagswasser ist auf den privaten Grundstücksflächen vor Ort zur Versickerung zu bringen. Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadhafte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“ (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV) zu beachten. Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die Unterlagen sind bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen. Aufgrund der Erfahrungen aus der Umgebung ist davon auszugehen, dass auch im Einbeziehungsgebiet auf den einzelnen Privatgrundstücken eine schadhafte Niederschlagswasserbeseitigung über eine Versickerung vor Ort möglich ist.

Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, wird die Anwendung des Merkblattes DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) empfohlen. Bei der konkreten Planung von Versickerungsanlagen müssen auch die Anforderungen nach dem Arbeitsblatt DWA 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ beachtet werden.

In diesem Zusammenhang sind neu zu versiegelnde Flächen mit versickerungsfreundlichen Belägen zu befestigen (z.B. Schotter, Rasengittersteine, Ökosteine, in Sandbett verlegtes Pflaster, spezielle Betonformsteinpflaster mit guter Durchsickermöglichkeit).

Verschmutztes Niederschlagswasser ist aus Gründen des Gewässerschutzes zu sammeln und schadhafte durch Ableiten in die Schmutzwasserkanalisation zu beseitigen.

Es gilt grundsätzlich die „Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung“ (Entwässerungssatzung -EWS-) sowie die „Satzung über den Bau und Betrieb von Niederschlagswassersammelanlagen“ (Zisternensatzung) der Gemeinde Moorenweis in der jeweils gültigen Fassung.

4.4 Energieversorgung

Die Versorgung des Einbeziehungsbereiches mit Elektroenergie ist durch Anschluss an das Netz des örtlichen Betreibers gewährleistet. Der Einbeziehungsbereich kann über die in der Kr FFB13 bereits anliegenden Leitungen erschlossen werden.

4.5 Telekommunikation

Der Ort Steinbach ist bereits durch Telekommunikationsanlagen erschlossen. An dieses Netz kann auch der Einbeziehungsbereich angeschlossen werden.

4.6 Abfallbeseitigung

Die Beseitigung der Abfälle wird ortsüblich durch die Entsorgungssysteme des Landkreises Fürstentfeldbruck über die anliegende Kr FFB13 durchgeführt. Die Mülltonnen sind dabei am Abholtag am Straßenrand der Kr FFB13 Straße bereit zu stellen.

5. Umweltauswirkungen, Naturschutz

5.1 Ausgangssituation

Für das Satzungsgebiet sind im Rauminformationssystem Bayern (RISBY) des Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und im Bayerischen Fachinformationssystem Naturschutz (FIN-Web) des Landesamtes für Umwelt keine Eintragungen zu FFH-Gebieten, Biosphärenreservate, Natur- und Landschaftsschutzgebieten, schützenswerten Biotopen oder anderweitig naturschutzrechtlich relevanten Flächen vorhanden.

5.2 Auswirkungen der geplanten wohnbaulichen Entwicklung

Mit der Zunahme der Versiegelung infolge der geplanten wohnbaulichen Nutzung des Einbeziehungsbereiches ergibt sich eine dauerhafte Versiegelung eines Teils dieser Flächen, die zu einer gewissen Einschränkung des Lebensraumes für Tiere und Pflanzen führt. Aufgrund der Kleinflächigkeit sowie der infolge der anthropogenen Überprägung und Vorbelastungen (Privatgärten, unmittelbar angrenzende bauliche Nutzung) des am Ortsrand gelegenen Einbeziehungsbereichs bedingt die geplante wohnbauliche Entwicklung nur eine Einschränkung des Lebensraumes für Tiere und Pflanzen geringer

Erheblichkeit.

Durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades wird der Boden im Einbeziehungsbereich grundsätzlich in seiner Funktionsfähigkeit beeinträchtigt. Im Gegensatz zur Beibehaltung der bisherigen Nutzung als Privatgarten ist im Zuge der Überbauung des Areals auch mit einer gewissen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate zu rechnen, wobei sämtliches Niederschlagswasser auch künftig wieder auf den privaten Grundstücksflächen zur Versickerung gebracht werden soll.

Durch die geplante wohnbauliche Entwicklung sind keine das Wohnen in der Umgebung wesentlich störenden Emissionen (Lärm, etc.) zu erwarten. Aufgrund der in der Umgebung bereits vorhandenen Wohn- bzw. gemischten Nutzungen ist der einzubeziehende Bereich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht auch für eine Wohnnutzung grundsätzlich geeignet.

Eine Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes ist ebenfalls weitestgehend auszuschließen. Durch die getroffenen Festsetzungen zur Ortsrandeingrünung kann eine städtebaulich verträgliche Abrundung der Bebauung am nördlichen Ortsrand von Steinbach gewährleistet werden.

Nach dem Gebot des § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Aufgrund der Inanspruchnahme bereits vorhandener Erschließungsanlagen (Straße, Ver- und Versorgungsleitungen) kann diesem Gebot auch im Rahmen der geplanten Einbeziehung von Teilflächen der Grundstücke Flur Nrn. 13 und 13/2 der Gemarkung Steinbach grundsätzlich Rechnung getragen werden.

5.3 Eingriffskompensation, Maßnahmen zum Naturschutz

Die zu erwartenden Auswirkungen der geplanten wohnbaulichen Entwicklung auf Teilflächen der Grundstücken Fl. Nr. 13 und 13/2, Gemarkung Steinbach, auf Boden, Natur und Landschaft sowie die Ermittlung der zur Eingriffskompensation notwendigen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 1 BauGB werden für den eingriffsrelevanten Bereich der Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „Steinbach“ (Grundstücksfläche 785 m²) nach dem aktuellen „Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr durchgeführt. Dieser dient als Orientierungshilfe für eine fachlich und rechtlich abgesicherte, aber auch zügige Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Er wird den Gemeinden zur eigenverantwortlichen Anwendung empfohlen. Die Bewertungsmethodik des vorliegenden Leitfadens lehnt sich an die Bayerische Kompensationsverordnung (Bay-KompV) an und berücksichtigt dabei die spezifischen Anforderungen an städtebauliche Planungen. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt

anhand der in o.g. Leitfaden dargelegten Handlungsempfehlung in mehreren Schritten.

Schritt 1: Bestandserfassung und -bewertung

Beim Bestand innerhalb des Erweiterungsgebietes (eingriffsrelevanter Bereich) handelt es sich um einen strukturreichen Privatgarten (Biotop-/Nutzungstyp P22), der nach der Biotopwertliste der BayKompV mit 7 Wertpunkten (WP) zu bewerten ist.

Schritt 2: Ermittlung der Eingriffsschwere

Die Schwere der Beeinträchtigungen auf Boden, Natur und Landschaft kann regelmäßig aus dem Maß der vorgesehenen baulichen Nutzung abgeleitet werden. Hierzu wird der für die im Satzungsgebiet (eingriffsrelevanter Bereich) vorgesehene Nutzung (Wohnbebauung) Orientierungswert für die Obergrenze des Maßes der baulichen Nutzung nach § 17 Abs. 1 BauNVO (Grundflächenzahl GRZ 0,40) herangezogen und als maßgebende Eingriffsschwere der geplanten baulichen Nutzung in Ansatz gebracht.

Schritt 3: Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Der Ausgleichsbedarf für die aus der vorliegenden Einbeziehungssatzung resultierenden Eingriffe berechnet sich wie folgt:

$$\text{Ausgleichsbedarf} = \text{Eingriffsfläche} \times \frac{\text{Wertpunkte BNT}}{\text{m}^2 \text{ Eingriffsfläche}} \times \text{Beeinträchtigungsfaktor (GRZ oder 1)}$$

Ausgleichsbedarf:

$$785 \text{ m}^2 \times 7 \text{ WP} \times 0,40 = 2.198 \text{ WP}$$

Schritt 4: Geeignete Ausgleichsmaßnahmen / Maßnahmenkonzept

Die in Schritt 1 dargelegten Empfehlungen gelten bei der Erfassung und Bewertung des Ausgangszustands der in Betracht kommenden Ausgleichsflächen entsprechend. Ausgehend davon wird ein Ausgleichskonzept entwickelt, indem die erforderlichen Maßnahmen und die hierfür notwendigen Flächen ausgewählt werden.

Der erforderliche Ausgleich für den mit der wohnbaulichen Entwicklung verbundenen Eingriff soll durch eine naturschutzfachliche Aufwertung des westlichen Randbereiches des Erweiterungsgebietes innerhalb des Umgriffs der Einbeziehungssatzung erfolgen. Beim Bestand auf dieser geplanten Ausgleichsfläche im Randbereich des Satzungsgebietes handelt es sich demnach um intensiv genutztes Grünland (Biotop-/Nutzungstyp G11), dessen Ausgangszustand mit 3 Wertpunkten (WP) einzustufen ist. In diesem Bereich ist auf mindestens 80 % dieser Flächen eine Gehölzpflanzung mit standortheimischen Bäumen II. Wuchsklasse bzw. Obstbäumen (1 Stck./50 m²) und Sträuchern (1 Stck./3 m²) vorzunehmen, die spätestens eine Pflanzperiode

nach Nutzungsaufnahme eines neuen Gebäudes auf dem jeweiligen Grundstück realisiert werden muss. Im Planungszustand wird bei der Berechnung somit eine mesophile Hecke bzw. Gebüsch (mit z.B. Schlehe, Weißdorn, Hasel) mit einheimischen, standortgerechten Arten (Biotop-/Nutzungstyp B112) zugrunde gelegt, die in der Planung mit 10 Wertpunkten (WP) einzustufen ist. Mit den textlich festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen kann in diesem Bereich des Satzungsgebietes demzufolge eine naturschutzfachliche Aufwertung um 7 Wertpunkte (10 WP - 3 WP) ermöglicht werden (Planzustand minus Ausgangszustand).

Infolge des in Schritt 3 ermittelten Kompensationsbedarfs von 2.198 Wertpunkten (WP) muss der Einbeziehungssatzung demzufolge eine mindestens 314 m² große Teilfläche ($2.198 \text{ WP} / 7 \text{ WP} = 314$) im westlichen Randbereich der Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „Steinbach“ verbindlich als Ausgleichsfläche zugeordnet werden.

Die Flächengröße der in der Satzung festgesetzten internen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen) beläuft sich auf 390 m². Somit kann der mit der Planung verbundene Eingriff als vollumfänglich kompensiert angesehen werden.

Sämtliche Nutzungen der Ausgleichsfläche, die den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild verunstalten und der Funktion als Ausgleichs- und Ersatzfläche oder den Lebensraumsprüchen der hier zu fördernden Tier- und Pflanzenarten zuwiderlaufen könnten, sind generell zu unterlassen. Dies umfasst u. a. einen Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln, eine Errichtung baulicher Anlagen, eine Zäunung, eine Flächenversiegelung, ein ästhetischer Formschnitt von Gehölzen, eine Lagerung von Materialien, das Abstellen von Maschinen und Geräten. Die Grünflächen im Bereich der Ausgleichsflächen sind extensiv zu pflegen und das Schnittgut ist abzutransportieren. Im Rahmen der nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren sollte ein entsprechender Plan zur Gestaltung der Ausgleichsfläche eingereicht werden.

Die konkrete Sicherung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche wird in einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer herbeigeführt.

5.4 Artenschutz

Im Rahmen des Satzungsverfahrens ist eine Prüfung artenschutzrechtlicher Belange insoweit erforderlich, ob ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz der Realisierung des Vorhabens entgegenstehen. Beurteilungsgegenstand sind

hierbei die auf europäischer Ebene geschützten Tier- und Pflanzenarten (FFH-Arten des Anhangs IV + europäische Vogelarten).

Ausgehend von den vorhandenen Lebensraumpotentialen im Bereich der Einbeziehungsfläche (Privatgarten, intensiv genutztes Grünland) ist insbesondere mit dem Vorkommen von ubiquitären Vogelarten und ggf. Kleinsäu- gern zu rechnen. Nach Auswertung der Artenschutzkartierung liegen jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand keine Hinweise auf beurteilungsrelevante Artvorkommen vor.

Da im näheren Umfeld der Einbeziehungsfläche bereits vergleichbare Struk- turen vorhanden sind, kann von einem Erhalt der Lebensraumfunktionen im Bereich des Eingriffs ausgegangen werden. Damit kann der Erhaltungszu- stand potenziell vorkommender Populationen trotz eines mit einer wohnbau- lichen Entwicklung ggf. verbundenen Eingriffs weiterhin gewahrt werden. Ins- gesamt sind nachteilige Auswirkungen auf die jeweiligen lokalen Populatio- nen der betroffenen Arten nicht zu erwarten. Ein Ausnahmeerfordernis ge- mäß § 45 Bundesnaturschutzgesetz besteht unter diesen Voraussetzungen nicht. Artenschutzrechtliche Belange stehen der Umsetzung der Einbezie- hungssatzung somit nicht entgegen.

5.5 Immissionen

Die bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaft- lichen Nutzflächen entstehenden Immissionen (Lärm-, Geruchs- und Stau- beinwirkungen), die jedoch mit ländlichem Wohnen vereinbar sind, sind von den Erwerbern, Besitzern und Bauherrn der Grundstücke entschädigungslos hinzunehmen.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere darauf hingewiesen, dass mit zeitweiser Lärmbelästigung (Verkehrslärm aus landwirtschaftlichem Fahrver- kehr) auch vor 06:00 Uhr morgens, bedingt durch das tägliche Futter holen, zu rechnen ist. Zudem sind sonstige Lärmbeeinträchtigungen jeglicher Art, z. B. während der Erntezeit (Kartoffel-, Mais-, Getreide-, Zuckerrübenerte, etc.) auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten zu dulden.

5.6 Altlasten

Laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinforma- tionssystems (ABuDIS) für den Landkreis Fürstentfeldbruck sind im Einbezie- hungsbereich keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Boden- belastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt.

Bei Erdarbeiten sowie im Zuge der Baumaßnahmen ist generell darauf zu achten, ob evtl. optische oder organoleptische Auffälligkeiten der

Bodenbeschaffenheit angetroffen werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt Fürstenfeldbruck, Untere Abfall- / Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gemäß Art. 1 BayBodSchG), das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet. Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme zu unterbrechen, bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

5.7 Denkmalschutz

In der unmittelbaren Umgebung des Satzungsgebietes sind weder Bau- noch Bodendenkmäler bekannt. Etwa 250 m südöstlich des Satzungsgebietes liegt das nächste bekannte Bodendenkmal (D-1-7832-0288, Untertägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Pfarrkirche St. Bartholomäus in Steinbach und ihres Vorgängerbaus.).

Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zu Tage treten, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Alle Beobachtungen und Funde (auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben aus Keramik oder Glas und Knochen) müssen unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt werden.

6. In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Einbeziehung einer Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 13, Gemarkung Steinbach, in den im Zusammenhang bebauten Ort Steinbach (Erweiterung Ortsabrundungssatzung „Steinbach“) tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Aufgestellt:
Kissing, 04.11.2024



ARNOLD CONSULT